

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses
des Schleswig-holsteinischen Landtags
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/83
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder
FIN, UMWA

18. Oktober 2018

Unterrichtung des Landtags – Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zu Dürrehilfen für Landwirte in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage sende ich die von mir am 12. Oktober 2018 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind.

Nach § 5 in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) sind Verwaltungsvereinbarungen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden, dem Landtag vorab zur Stellungnahme zuzuleiten.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit nach §10 Abs. 3 PIG konnte diese Form der Beteiligung nicht vollumfänglich erfolgen, die Vereinbarung aber dennoch geschlossen werden.

Das MELUND hatte deshalb am 26. September 2018 dem Finanzausschuss und am 28. September dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum jeweils aktuellen Sachstand der Verwaltungsvereinbarung berichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder
für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch
die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind
vom 02. Oktober 2018**

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft,

und

das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch den Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,

der Freistaat **Bayern**, vertreten durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Land **Brandenburg**, vertreten durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft,

das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt,

das Land **Niedersachsen**, vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch den Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft,

das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie,

der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft,

das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,

das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,

das **Land Hessen**, vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,

die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch den Senator für Umwelt Bau und Verkehr,

das **Land Berlin**, vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

sind im Interesse einer Hilfe für die von der Dürre im Jahr 2018 in ihrer Existenz bedrohten landwirtschaftlichen Unternehmen übereingekommen, eine Verwaltungsvereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:

Verwaltungsvereinbarung

1. Die Dürreperiode im Jahr 2018 hat vielen landwirtschaftlichen Unternehmen Schäden zugefügt, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Zur Milderung dieser Schäden beteiligt sich der Bund an Hilfsprogrammen der Länder mit Mitteln in Höhe von maximal 50 Prozent der bewilligten Mittel und insgesamt höchstens

170.000.000,00 Euro.

Hiervon entfallen entsprechend dem gemeldeten Finanzierungsbedarf anteilig auf:

Baden-Württemberg	11.120.000,00 Euro
Bayern	10.230.000,00 Euro
Berlin	28.000,00 Euro
Brandenburg	23.130.000,00 Euro
Bremen	136.000,00 Euro
Hamburg	250.000,00 Euro
Hessen	8.900.000,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	25.000.000,00 Euro
Niedersachsen	17.800.000,00 Euro
Nordrhein-Westfalen	8.900.000,00 Euro
Sachsen	22.240.000,00 Euro
Sachsen-Anhalt	25.590.000,00 Euro
Schleswig-Holstein	10.000.000,00 Euro
Thüringen	6.670.000,00 Euro

Die von einzelnen Ländern nicht benötigten Beträge können zur Aufstockung der anderen Länderanteile verwendet werden.

2. Rechtsgrundlage und Ziel

Diese Verwaltungsvereinbarung dient der Durchführung der unter der Nummer SA.40354 genehmigten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ (im Folgenden nationale Rahmenrichtlinie) zur Bewältigung der durch die Dürre 2018 verursachten Schäden in der Landwirtschaft. Die nationale Rahmenrichtlinie findet auf die vorliegende Vereinbarung vollumfänglich Anwendung, es sei denn, dass die Vereinbarung strengere Bestimmungen enthält.

Aufgrund dieser Vereinbarung werden Billigkeitsleistungen zum Teilausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen gewährt, die unmittelbar durch die Dürre entstanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Billigkeitsleistungen auf Basis dieser Vereinbarung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3. Einstufung als außergewöhnliches Naturereignis

Der Bund und die Länder stellen unter Berücksichtigung meteorologischer Daten, der Schadensmeldungen der Länder und der Erntestatistik 2018 gem. Ziff. 7.1 der nationalen Rahmenrichtlinie fest, dass die Dürre im Jahr 2018 ein außergewöhnliches Naturereignis ist.

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Dürre um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigen Wertes.

4. Empfänger

- 4.1 Gefördert werden können in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014; S. 1; im Folgenden VO (EU) Nr. 702/2014) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst.
- 4.2 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechnete Schaden größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Zur Ermittlung des Cash-Flow III verwenden die Länder das Berechnungsschema der Tabelle 4 der Anlage.

Das Unternehmen muss seine Existenzgefährdung aufgrund der Dürre anhand geeigneter Unterlagen darlegen.

Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,
- es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziff. 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
- bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Verbundene Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Anhanges I VO (EU) Nr. 702/2014 sind als Einheit zu betrachten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform), sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.

- 4.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge

- 5.1 Die Billigkeitsleistungen werden zum Ausgleich für durch die Dürre unmittelbar verursachte Schäden gewährt. Der Schaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukaufe) berechnet. Es gelten die Ziff. 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Empfängers. Alternativ kann der Schaden auf Basis von regionalen Referenzwerten berechnet werden. Zur Ermittlung des Schadens gem. Ziff. 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie können die Länder das Berechnungsschema der Tabellen 1-3 der Anlage verwenden. Zwischen der Dürre und dem Schaden, der dem Empfänger entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

5.2 Der Schaden gem. Ziff. 5.1 ist um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden),
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund der Dürre erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

5.3 Die zuständigen Landesbehörden stellen bei der Berechnung des Schadens gem. Ziff. 5.1 und 5.2 sicher, dass es nicht zu einer Überkompensation des Schadens des Empfängers kommt.

5.4 Der gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechnete Betrag ist um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter¹, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

6. Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 Prozent des gemäß Ziff. 5 errechneten Betrages.

6.2 Der gemäß Ziff. 6.1 errechnete Betrag ist um den Prozentsatz zu kürzen, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter² in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils

¹ Der Begriff umfasst auch Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder.

² siehe Fußnote. 1.

120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet. Bei Einzelunternehmen führt eine Überschreitung zu einer Kürzung des gem. Ziff. 6.1 errechneten Betrages um 100 Prozent. Die positiven Einkünfte sind durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

6.3 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt maximal 500.000 Euro je Empfänger.

7. Begrenzung bei fehlendem Versicherungsschutz

Der Bund und die Länder stellen fest, dass ein erschwinglicher Versicherungsschutz im Sinne der Ziff. 6.3 der nationalen Rahmenrichtlinie in den Ländern, in denen diese Vereinbarung gilt, nicht angeboten wird.

8. Kumulierung

Die Kumulierung von Beihilfen, die nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Beihilferegelungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 Prozent des gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechneten Schadens nicht übersteigen. Bei Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen zum Ausgleich dürrebedingter Schäden kommt Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Anwendung.

Der Empfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund der Dürre erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.

9. Auszahlungen und Hinweise

9.1 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt je Empfänger insgesamt 2.500 Euro.

9.2 Die Beihilfen werden direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, in der dieses Mitglied ist. Werden die Beihilfen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, darf der Beihilfebetrag nicht den Betrag überschreiten, der dem einzelnen Unternehmen gezahlt werden könnte.

9.3 Die Länder können auf Grundlage dieser Vereinbarung nach pflichtgemäßen Ermessen vorläufige Zahlungen unter Verzicht auf die abschließende Prüfung des Kriteriums der Existenzgefährdung gem. Ziff. 4.2 gewähren. Wenn die weitere Prüfung ergibt, dass die

Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach den Regelungen dieser Vereinbarung nicht vorlagen, sind die gewährten Zahlungen zurückzufordern. Der Empfänger ist im Bewilligungsbescheid auf den Umstand hinzuweisen, dass die Gewährung der Billigkeitsleistung unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Antragskriterien erfolgt und der bereits erhaltende Betrag gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss.

- 9.4 Die Länder haben den Empfänger darauf hinzuweisen, dass jede Billigkeitsleistung, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht wird.

10. Vor-Ort-Kontrollen

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, bei fünf Prozent der Empfänger von auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung gewährten Billigkeitsleistungen, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

11. Zuteilung und Bewirtschaftung der Mittel

- 11.1 Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt. Erreicht die Landesbeteiligung in den Haushaltsjahren 2018 und/oder 2019 nicht mindestens die Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Bundesmittel, sind die Bundesmittel insoweit zurückzuzahlen.
- 11.2 Werden Fördermittel von den Empfängern zurückgezahlt, so erstattet das Land dem Bund den zurückgezahlten Bundesanteil einschließlich des erhobenen Zinsanteils des Bundes.
- 11.3 Die Maßnahme wird von den zuständigen Landesstellen durchgeführt; Verwaltungsausgaben werden vom Land getragen. Die Empfänger sind bei der Mittelbewilligung auf die Höhe der Beteiligung des Bundes hinzuweisen.
- 11.4 Das jeweilige Land erhält die Bundesmittel im Wege des Bewirtschaftungsverfahrens (Verwaltungsvorschriften Nr. 1.9 zu § 34 BHO). Die Bundesmittel dürfen von den Ländern nur insoweit in ihren Haushalt übernommen werden, als sie unverzüglich an den Empfänger ausgezahlt werden.
- 11.5 Die nicht verausgabten Bundesmittel sind an den Bund einschließlich eines erlangten Zinsvorteils zurückzuzahlen.

12. Prüfung und Unterrichtung

- 12.1 Sofern eine Prüfung durch den jeweiligen Landesrechnungshof erfolgt, ist eine Kopie der abschließenden Prüfungsmitteilung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu senden.
- 12.2 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Bundesmittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Empfänger der Billigkeitsleistung und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- 12.3 Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist ab der Eröffnung des Antragsverfahrens monatlich jeweils am letzten Tag des Monats ein Kurzbericht zu übermitteln, in dem die Zahl der in diesem Monat bewilligten Anträge und verausgabten Mittel angegeben werden.

Zum 31.12.2019 ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein zusammengefasster Verwendungsbericht (zweifach) zu übersenden. Er muss eine Darstellung über die Durchführung der Maßnahme nach Anzahl und Art (Rechtsform und Größe) der geförderten Betriebe sowie über die durchschnittlichen Förderhöhen (Größenklasse) sowie die Höhe der bewilligten (zugewiesenen) und tatsächlich in Anspruch genommenen (verausgabten) Bundesmittel und der Landesmittel sowie jeweils eine separate Angabe über Einnahmen aus Rückforderungen und darauf erhobene Zinsen enthalten.

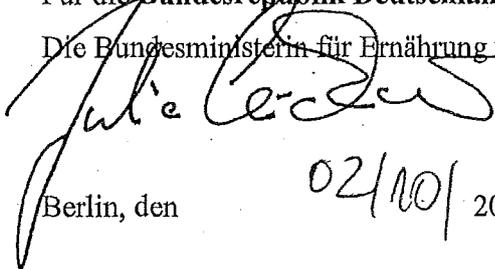
- 12.4 Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unaufgefordert zum 01. Juni 2019/2020 folgende Daten gemäß dem EU-Beihilfen-Berichterstattungs-System SARI: Beihilfeinstrument, Beihilfeelement, Beihilfeintensität, Anzahl der Begünstigten.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn sie durch den Bund und das jeweilige Land unterzeichnet ist.

Für die **Bundesrepublik Deutschland:**

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft



Berlin, den

02/10/ 2018

Für das Land **Baden-Württemberg:**

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Stuttgart, den

2018

Für den Freistaat **Bayern:**

Die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

München, den

2018

Für das Land **Brandenburg:**

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Potsdam, den

2018

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern:**

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Schwerin, den

2018

Für das Land **Niedersachsen:**

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den

2018

Für den Freistaat **Sachsen:**

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Dresden, den 2018

Für das Land **Sachsen-Anhalt:**

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Magdeburg, den 2018

Für den Freistaat **Thüringen:**

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den 2018

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den 2018

Für das Land **Schleswig-Holstein**

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Kiel, den 12. 10. 2018

Für das Land **Hessen**

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den 2018

Für die **Freie und Hansestadt Hamburg**

Der Senator für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Hamburg, den 2018

Für die **Freie Hansestadt Bremen**

Der Senator für Umwelt Bau und Verkehr

Bremen, den 2018

Für das Land **Berlin**

Der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Berlin, den 2018]

Anlage

Schema zur Ermittlung des Schadens und des Cashflow III

Tabelle 1 Feststellung der Bodenproduktion

Anbau/Nutzung (für gesamten Anbau des Be- triebes)	Fläche	Erntemengen		Preise		Erlöse	
		Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes	Wirt- schafts- jahr 2018	Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes	Wirtschaftsjahr 2018	Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes	Wirtschaftsjahr 2018
	ha	dt/ha	dt/ha	EUR/dt	EUR/dt	EUR (2 x 3a x 4)	EUR (2 x 3b x 5)
1	2	3a	3b	4	5	6	7
Verkaufsfrüchte							
Futterbau (einschl. Grünland)							
Dauerkulturen							
Sonderkulturen							
Sonstige LF							
SUMME							
Sonstige Hinweise							

Tabelle 2

Feststellung der Tierproduktion

Tiergruppe	Ø Menge der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes Stück/kg	Menge im Wirtschaftsjahr 2018 Stück/kg	Preise Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR/Stück EUR/kg	Preise 2018 EUR/Stück EUR/kg	Erlöse im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR (2 x 4)	Erlöse im Wirtschaftsjahr 2018 EUR (3 x 5)
1	2	3	4	5	6	7
SUMME						

Tabelle 4

Feststellung Cash-Flow III

Bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis) = Gewinn (steuerlich) - außerordentliche Erträge - zeitraumfremde Erträge + außerordentliche Aufwendungen + zeitraumfremde Aufwendungen		
Abschreibungen	(+)	
Cash-Flow I	(=)	
Entnahmen (bzw. bei jurist. Personen Einstellung in Rücklagen, Ausschüttung)	(-)	
Einlagen (bzw. bei jurist. Personen Entnahme aus Rücklagen)	(+)	
Cash-Flow II	(=)	
Tilgungsleistungen	(-)	
Cash-Flow III	(=)	

**Protokollerklärung zu der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche
Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind
vom 02.10.2018**

Bund und Länder sind sich einig,

- dass unter dem Begriff „durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden Unternehmens“ gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsvereinbarung die mit den Flächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträge in der Bodenproduktion des Unternehmens zu verstehen sind.

- dass regionale Referenzwerte gem. Ziffer 5.1 der Verwaltungsvereinbarung anhand der

Leitlinien zur Ermittlung von regionalen Referenzwerten für die Berechnung des Schadens gem. Ziff. 3.1 Abs. 2 S. 3 der nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015

ermittelt werden.

Leitlinien zur Ermittlung von regionalen Referenzwerten für die Berechnung des Schadens gem. Ziff. 3.1 Abs. 2 S. 3 der nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse

1. Marktfrüchte und Stroh

- a) Für die Bestimmung des Referenzertrages ist der Mittelwert der Erträge der vom Witterungsereignis betroffenen Gebiete heranzuziehen. Zur Bildung des Mittelwertes sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden. Wenn keine Informationen für die Landkreise oder kreisfreien Städte verfügbar sind, sind Landeswerte heranzuziehen. Wenn in den betroffenen Gebieten die Produktionsverhältnisse stark vom Durchschnitt in den Landkreisen oder kreisfreien Städten abweichen, können diese Werte entsprechend korrigiert werden, z.B. unter Berücksichtigung des Anteils benachteiligter Gebiete oder der Bodenpunkte.
- b) Preise für den Basiszeitraum und das Schadjahr sind aus den Marktberichten der Agrarmarktinformationsgesellschaft (AMI) abzuleiten. Als Preise sind Erzeugerpreise (Preis frei Erfasser) ohne USt. in der Ernteperiode heranzuziehen. Bei der Qualität ist in der Regel von mittleren Qualitäten (z.B. B-Weizen) auszugehen. Die zuständigen Behörden können differenzierte Berechnungen für unterschiedliche Qualitäten erstellen. Für höhere Qualitäten muss der Empfänger die Erzeugung dieser Qualitäten in der Vergangenheit durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- c) Als aufgrund des außergewöhnlichen Naturereignisses nicht entstandene Kosten sind die Kosten der überbetrieblichen Arbeiterledigung und bei im Vegetationsverlauf frühzeitig einsetzenden Schadereignissen die nicht entstandenen Kosten für N-Düngung und Pflanzenschutz zu berücksichtigen. Die nicht entstandenen Kosten der Arbeiterledigung sind auf Basis der Richtwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) zu ermitteln. Alternativ können Richtwerte von Maschinenringen oder der Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern verwendet werden. Die nicht entstandenen Kosten für N-Düngung und Pflanzenschutz sind aus den Richtwert-Deckungsbeiträgen der in den Ländern zuständigen Stellen abzuleiten.
- d) Für die Berechnung von entgangenen Stroherlösen ist anhand von Rechnungen aus den Vorjahren nachzuweisen, dass in den Vorjahren regelmäßig Stroh verkauft wurde. Im Fall von Strohkauf ist der Ertrag auf Basis der Zukaufmenge zu kürzen. Als Kosten für den zu berücksichtigenden Strohkauf sind die tatsächlichen Kosten der Ersatzbeschaffung heranzuziehen. Diese sind ebenfalls anhand von Rechnungen nachzuweisen. Eingesparte Kosten für das Pressen und Bergen des Strohs sind in Höhe der Kosten einer überbetrieblichen Arbeiterledigung entschädigungsmindernd zu berücksichtigen.

2. Futterbau

- a) Für die Bestimmung des Referenzertrages ist der Mittelwert der Erträge der vom Witterungsereignis betroffenen Gebiete heranzuziehen.
 - i) Für Futtermais sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden.

- ii) Regionale Erträge für Grünland und sonstiges Ackerfutter können für eine durchschnittliche Intensität oder differenziert für verschiedene Nutzungsformen ausgewiesen werden. Für das durchschnittliche Intensitätsniveau ist der Ertrag für Grünland und sonstiges Ackerfutter aus den Landeswerten abzuleiten. Starke regionale Unterschiede können durch Auf- und Abschläge auf Basis von Expertenwissen (Beratung, Verwaltung, Versuchsanstalten usw.) ausgeglichen werden. Die regional dominierende Intensität (Schnitthäufigkeit) für Grünland/Ackerfutter ist von den zuständigen Stellen der Länder festzulegen. Alternativ können die Länder auf Basis ihrer Richtwerte differenzierte Ertragshöhen für unterschiedliche Nutzungsformen des Grünlandes/Ackerfutters ableiten. Zur Ermittlung des Ertragsausfalls ist die Aufteilung des Gesamtertrages auf einzelne Schnitte aus den Richtwerten der Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern abzuleiten.
 - iii) Die Bestimmung der Inhaltstoffe des ausgefallenen Ertrages ist erforderlichenfalls auf Basis der Trockensubstanz, Energie- und Eiweißgehalte aus den Richtwerten der Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern zu erfolgen.
 - iv) Im Fall von Futterzukauf ist der Ertrag des betroffenen Produktionsverfahrens (z.B. Silomais bzw. Maissilage, Grassilage, etc.) auf Basis der Zukaufmenge zu kürzen.
- b) Für den nicht durch Futterzukauf oder Futterreserven ausgeglichenen Minderertrag sollen Preisinformationen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verwendet werden.
 - c) Als aufgrund des außergewöhnlichen Naturereignisses nicht entstandene Kosten sind im Futterbau nur die Verfahrenskosten für die Ernte (Mähen, Wenden, Schwaden ggfs. Pressen sowie Transport und Festfahren) zu berücksichtigen. Die Kosten der überbetrieblichen Arbeiterledigung sind auf Basis der Richtwerte des KTBL zu ermitteln. Alternativ können Richtwerte von Maschinenringen oder der Landesbehörden verwendet werden.

3. Sonderkulturen

- a) Für Sonderkulturen sind Berechnungen aufgrund von Referenzwerten nur eingeschränkt geeignet und sollten nur angewandt werden, wenn in den betroffenen Regionen größere Anbauflächen vorhanden sind.
- b) Für die Bestimmung des Referenzertrages ist der Mittelwert der Erträge der vom Witterungsereignis betroffenen Gebiete heranzuziehen. Zur Bildung des Mittelwertes sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden. Wenn keine Informationen für die betroffenen Gebiete verfügbar sind, sind Landeswerte heranzuziehen.
- c) Die Preise sind, soweit verfügbar, aus der Marktberichterstattung der AMI abzuleiten.
 - i) Für Preise von Frischware sind im Basiszeitraum und im Schadjahr die relevanten Ex-Ernte-Preise zum Schadereignis zugrunde zu legen (Differenzierung nach: Frühsatz, Sommersatz, Herbstsatz).
 - ii) Für Industrieware gelten die Preise aus den vereinbarten Lieferverträgen.
- d) Als aufgrund des außergewöhnlichen Naturereignisses nicht entstandene Kosten sind zumindest die eingesparten Erntekosten sowie Kosten der Vermarktung (wichtigste Kostenblöcke) anzurechnen. Die nicht entstandenen Erntekosten sind auf Basis von

Richtwerten des KTBL (Datensammlung Feldgemüse-/Intensivgemüseanbau; Obstanbau, usw.) zu ermitteln. Alternativ können Richtwerte der Landesbehörden oder von Maschinenringen etc. verwendet werden. Erforderlichenfalls können Werte bei Experten erhoben werden. Für den Fall, dass die Ernte der noch verbliebenen Früchte erheblichen Mehraufwand verursacht, sind die eingesparten Erntekosten anteilig zu reduzieren. Der Nachweis für einen Mehraufwand ist vom Antragsteller zu erbringen. Nicht entstandene Vermarktungskosten sind auf Basis der regional typischen Vermarktungsstrukturen zu ermitteln und anzusetzen. Wenn keine amtlichen/öffentlichen Daten (z.B. Notierungen, Daten des KTBL) verfügbar sind, können hierzu Daten direkt aus dem Markt von den Marktakteuren erhoben werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen zu 1.-3.

Sind keine statistischen Daten verfügbar, können Werte aus anderen amtlichen Verfahren/Vorschriften (z.B. Verfahren der Landesbehörden, Düng-VO etc.) zur Anwendung kommen. Bei Kulturen, für welche keine statistischen Daten bzw. Daten aus amtlichen Verfahren/Vorschriften verfügbar sind, können diese bei Experten z.B. aus der Beratung, der Verwaltung und dem Markt erhoben werden.